

Ausgleich« (Zacher) mehr und mehr ge-
läufig.

Lit. Achinger: Sozialpolitik; Auerbach: So-
zialpolitik; Bogs: Grundfragen; Liefmann-
Keil: Sozialpolitik; Reschke: Persönliche
Hilfe; Rohwer-Kahlmann: Fürsorge; Schä-
fer, D.: Fürsorge; Sozialenquete-Kommis-
sion: Soziale Sicherung. *Dieter Schäfer*

Fürsorgeprinzip Bezeichnung für eine der
3 Methoden (neben → Versicherungsprin-
zip und → Versorgungsprinzip), die für die
Verwirklichung von Systemen → sozialer
Sicherheit zur Wahl stehen (Liefmann-
Keil). Traditionellerweise wird das Fürsor-
geprinzip durch die beiden Merkmale →
Individualisierung (§ 3 Abs. 1 BSHG) und
→ Nachrang (§ 2 Abs. 1 BSHG, → Subsidiarität) definiert; als drittes Merkmal wurde die Formenvielfalt genannt, als besonderes Charakteristikum die → persönliche Hilfe (§ 8 BSHG). Fürsorgesysteme gewähren der leistenden Verwaltung einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen zu entscheiden ist, welche Hilfen in Anbetracht der spezifischen Bedürfnisse des Hilfesuchenden angemessen sind (→ Ermessen). Sie leisten nur dann, wenn Hilfe, ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist (§ 1 Abs. 2 BSHG; → Menschenwürde), anderweitig nicht zu erlangen ist. Ihre Leistungen sind grundsätzlich unabhängig sowohl von Vor- oder Gegenleistungen (→ Äquivalenzprinzip) als auch von Sonderopfern.

Inwieweit das F. einen spezifischen, abgegrenzten oder auch nur abgrenzbaren Teil der Sozialverwaltung und des Sozialleistungsrechts charakterisiert, ist umstritten. Auch Versicherungs- und Versorgungssysteme wenden bei → Dienst- und → Sachleistungen die individualisierende fürsorgerische Arbeitsmethode an (Auerbach) und gewähren persönliche Hilfen. Die Ausdifferenzierung einzelner Anspruchs- und Leistungsnormen im → Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat die → Sozialhilfe den Versorgungssystemen angenähert (Schäfer). Fürsorge wird gewissermaßen in Umkehrung der alten Interpretation, sie sei »Lückenbüßerin« im Sozialleistungssystem, als »umfassende Garantin menschenwürdiger Existenz aus staatsbürgerlicher Solidarität« (Rohwer-Kahlmann) angesehen, d. h. als → Grundsicherung für alle Bürger und alle Lebenslagen, zu der Versicherungs- und Versorgungsregelungen eine *lex specialis* darstellen. Als Alternative zu der Typenreihe Versicherung-Versorgung-Fürsorge werden die Begriffe → »soziale Vorsorge«, → »soziale Entschädigung« und → »sozialer